



Neuwahlen – das Wichtigste in Kürze

(ausführliche Informationen vgl. Feuerwehrzeitung 4/2019)

- **Termingerechte Einladung zur Jahreshauptversammlung**

Hinweis: Die Einladung muss mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag brieflich verschickt oder persönlich abgegeben werden – Statut Art. 15, Abs. 5).

- **Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Hinweis: Die Anwesenheit von zwei Dritteln der aktiven Mitglieder ist erforderlich; ist dies nicht der Fall, muss die Hauptversammlung innerhalb von zwei Wochen in zweiter Einberufung stattfinden – diese ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig – Statut Art. 15, Abs. 6).

- **Wahl des Kommandanten und des Kommandant-Stellvertreters in getrennten Wahlgängen**

- **Wahl der drei Ausschussmitglieder**

Hinweis: Sollten Schriftführer, Kassier, Gerätewart oder Jugendbetreuer nicht zu den drei gewählten Ausschussmitgliedern gehören, so werden diese, wie auch die Gruppen- und Zugskommandanten und deren Stellvertreter nicht zusätzlich bei der Jahreshauptversammlung gewählt, sondern von den von der Hauptversammlung Gewählten bei einer Ausschusssitzung nach den Neuwahlen ernannt – Statut Art. 18, Abs. 4, Buchstabe d)

- **Wahl der zwei Rechnungsprüfer.**

Hinweis: Die zwei Rechnungsprüfer können jährlich oder auch für die gesamte Amtsdauer der Organe gewählt werden – Statut Art. 18, Abs. 3, Buchstabe e)

Weitere wichtige Hinweise:

- Zu Beginn der Wahlen übernimmt der Bürgermeister oder der anwesende Vertreter des Bezirksfeuerwehrverbandes den Vorsitz. Er sorgt für eine korrekte Durchführung des Wahlvorgangs.
- Wahlberechtigt sind nur die anwesenden aktiven Mitglieder. Sollte das Amt des Schriftführers und/oder Kassiers von einem nicht aktiven Mitglied bekleidet werden, so hat dieses bei der Jahreshauptversammlung (im Gegensatz zum Ausschuss) kein Stimmrecht.
- Feuerwehrleute, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und bei der Jahreshauptversammlung aus dem aktiven Dienst ausscheiden, haben kein Stimmrecht mehr.
- Eine Wahl erfolgt grundsätzlich geheim, wenn nicht eine offene Abstimmung beantragt und diese von allen akzeptiert wird – Statut Art. 15, Abs. 7.
- Für eine rechtsgültige Wahl bedarf es der absoluten Stimmenmehrheit (Statut Art. 16, Abs. 7) d. h. jeder Gewählte muss die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen. Von einer absoluten Mehrheit spricht man, wenn das Wahlergebnis mehr als 50 % der möglichen Stimmen beträgt (Beispiele: bei 40 Stimmberechtigten sind 21 Stimmen die absolute Mehrheit; bei 35 Stimmberechtigten sind 18 Stimmen die absolute Mehrheit).
- Bei Wahlen kann, wenn keine absolute Mehrheit zustande kommt, die Abstimmung bis zu zweimal wiederholt werden. Bei Stimmgleichheit kann noch eine Stichwahl durchgeführt werden. Kommt jedoch keine absolute Mehrheit zustande, muss innerhalb von zwei Wochen eine Hauptversammlung stattfinden, bei der dieser Tagesordnungspunkt zur Abstimmung gebracht wird – Statut Art. 15, Abs. 7.
- Nach der Jahreshauptversammlung sind die Ergebnisse der Wahlen des Kommandanten und des Kommandant-Stellvertreters zwecks Ausstellung des Ernennungsdekretes durch den Bürgermeister an die Gemeindeverwaltung zu melden.